

Friedhofssatzung der Stadt Freiburg i. Br.

vom 18. Oktober 2011
in der Fassung der Satzung vom 16. Oktober 2012,
vom 11. Dezember 2012 und vom 15. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 4 Abs.1, 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GBl. S. 125) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 18. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden Gemeindefriedhöfe der Stadt Freiburg i. Br.:

1. Friedhöfe, die dem Eigenbetrieb Friedhöfe unterstehen:
 - a) Hauptfriedhof
 - b) Friedhof Bergäcker
 - c) Friedhof Betzenhausen
 - d) Friedhof Günterstal
 - e) Friedhof Haslach
 - f) Friedhof Littenweiler
 - g) Friedhof St. Georgen
 - h) Friedhof Zähringen

2. Friedhöfe, die der jeweiligen Ortsverwaltung unterstehen:
 - a) Friedhof Ebnet

- b) Friedhof Hochdorf
- c) Friedhof Kappel
- d) Friedhof Lehen
- e) Friedhof Munzingen
- f) Friedhof Opfingen
- g) Friedhof Tiengen
- h) Friedhof Waltershofen

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Freiburg i. Br. werden als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller in Freiburg i. Br. verstorbenen Einwohnerinnen bzw. Einwohner oder Personen, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem Friedhof besteht, sowie der in Freiburg i. Br. verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke aufgeteilt:

- 1. Bestattungsbezirk Hauptfriedhof:

Er wird begrenzt durch die Dreisam von der Kaiserbrücke bis zur Gemarkungsgrenze Freiburg-Lehen, Freiburg-Hochdorf, den Gemeindegrenzen Freiburg-Vörstetten, Freiburg-Gundelfingen bis Bundesstraße 3, Bundesstraße 3 bis Tullastraße, Tullastraße, Zähringer Straße, Hinterkirchstraße, Hintere Steige, In der Röte, Meisenbergweg, vom nördlichen Ende des Meisenbergweges durch eine gerade Linie in Richtung Osten bis Zähringer Kriegerdenkmal, Gemeindegrenze Freiburg-Gundelfingen bis Rosskopf, von hier durch eine gerade Linie bis Schwabentorsteg, Schlossbergring, Schwabentorring bis zur Dreisam, Dreisam bis zur Kaiserbrücke.

- 2. Bestattungsbezirk Friedhof Bergäcker:

Er wird begrenzt durch die Dreisam von der Kaiserbrücke bis Schwabentoring, Schloßbergring, Schwabentorsteg, von hier durch eine gerade Linie bis zum Roßkopf, Gemarkungsgrenze Freiburg-Ebnet, Gemeindegrenze Freiburg-Kirchzarten, Gemarkungsgrenze Freiburg-Kappel bis Schwarzkopf, von hier durch eine gerade Linie bis Schauinslandstraße, Einmündung Wonnhaldestraße, Schauinslandstraße, Günterstalstraße bis Kaiserbrücke.

3. Bestattungsbezirk Friedhof St. Georgen:

Er wird begrenzt von der Kaiserbrücke, durch die Günterstalstraße, Schauinslandstraße bis Einmündung Wonnhaldestraße, Wonnhaldestraße (beidseitig), Gemeindegrenzen Freiburg-Merzhausen, Freiburg-Ebringen, Freiburg-Schallstadt-Wolfenweiler, Freiburg-Mengen bis Autobahn, Autobahn bis zur Dreisam, Dreisam bis zur Kaiserbrücke.

4. Bestattungsbezirk der übrigen Friedhöfe:

Der Bestattungsbezirk der übrigen Friedhöfe deckt sich mit dem Gebiet des Stadtteils, in dem der Friedhof liegt. Der Bestattungsbezirk Friedhof Haslach umfasst jedoch nur die Stadtbezirke Haslach-Egerten und Haslach-Gartenstadt.

- (2) Soweit zur Abgrenzung der Bestattungsbezirke Straßen angegeben sind, gilt die Straßenmitte als Grenze.
- (3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung auf einem anderen Friedhof zulassen oder anordnen. Der/die zuletzt verstorbene Ehegatte/Ehegattin kann auf dem Friedhof bestattet werden, auf dem der/die früher verstorbene Ehegatte/Ehegattin ruht.
- (4) Auswärtige können auf den Friedhöfen St. Georgen und Bergäcker sowie auf dem Hauptfriedhof bestattet werden.
- (5) Bestehende Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt.

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Bearbeitung und Ausführung aller mit dem Friedhofswesen zusammenhängenden Angelegenheiten obliegt dem Eigenbetrieb Friedhöfe. Er ist insbesondere für die Erteilung der in der Friedhofssatzung vorgesehenen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) In den Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung tritt an die Stelle des Eigenbetriebes Friedhöfe die Ortsverwaltung. Sie untersteht in fachlicher Hinsicht der Aufsicht des Eigenbetriebes Friedhöfe. Über Zulassungen nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 1 entscheidet die Ortsverwaltung. Die Anzeige nach § 7 Abs. 1 muss gegenüber der Ortsverwaltung erfolgen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Personal der Friedhofsverwaltung (§ 4) ist berechtigt, Personen, die seine Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu weisen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 2. Wege zu befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und Fahrzeugen, für die eine besondere Genehmigung erteilt wurde;

3. zu rauchen, zu lärmern, zu singen, zu pfeifen, außerhalb von Bestattungsfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;
 4. Druckschriften zu verteilen und Plakate anzubringen;
 5. Waren aller Art anzubieten und zu verkaufen;
 6. Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze oder Behälter abzuladen bzw. von außerhalb des Friedhofes auf das Friedhofsgelände zu bringen;
 7. Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck unberechtigt zu entfernen;
 8. Grabmale, Anlagen, Einfriedungen, Gebäude oder sonstige Einrichtungen zu beschreiben, zu beschmutzen oder zu beschädigen;
 9. Zweige abzureißen;
 10. Grabstätten, Einfriedungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten sowie die Friedhofsmauern und -zäune zu übersteigen;
 11. Stühle oder Bänke an Grabstätten ohne Genehmigung aufzustellen;
 12. für jegliche Zwecke zu sammeln;
 13. Arbeiten in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Fundsachen aller Art sind ohne Rücksicht auf den Wert bei der Friedhofsverwaltung abzugeben. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Behandlung von Fundsachen finden entsprechende Anwendung.
- (6) Auf Verlangen des Friedhofspersonals sind die Besucher verpflichtet, alle vom Friedhof mitgenommenen Gegenstände vorzuzeigen und über deren Herkunft nähere Angaben zu machen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung

- (1) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten jeder Art auf den Friedhöfen sowie die gewerbsmäßige Musik- und Gesangsausübung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Die Anzeige hat spätestens einen Tag vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Gewerbetreibenden, die gegen die Friedhofssatzung verstoßen, kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung jede weitere gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

- (2) Gewerbsmäßige Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen und nur zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 15 km/h nicht überschreiten. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Der Abraum ist zu entfernen oder auf die dafür bestimmten Plätze zu verbringen.
- (4) Die Anzeige nach Abs. 1 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e Landesverwaltungsverfahrensgesetz finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

III. Benutzung der Leichen- und Einsegnungshallen

§ 8

Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufbahrung der Leichen bis zu ihrer Bestattung. Sie dürfen in Begleitung eines/einer Beschäftigten der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Besuchszeiten betreten werden, es sei denn, dass der Besuch aus gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt ist.
- (2) Die Särge für die Erdbestattung werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier verschlossen.

§ 9

Einsegnungshallen

- (1) In den Einsegnungshallen finden die Trauerfeiern statt.
- (2) Der Sarg darf in den Einsegnungshallen nicht mehr geöffnet werden. Die Aufbahrung Verstorbener in den Einsegnungshallen kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsaufführungen sowie Nachrufe anlässlich von Bestattungen dürfen nur in Absprache mit den Bestattungspflichtigen vorgetragen werden. Musik-, Gesangs- oder sonstige Darbietungen außerhalb von Bestattungen sind

nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung; sie dürfen dem Zweck des Friedhofs nicht entgegenstehen und haben besondere Rücksicht auf die Integrität des Ortes zu nehmen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 10

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach §§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Hierbei werden die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen nach Möglichkeit berücksichtigt. Zur Wahrung eines geordneten Betriebsablaufs kann die Dauer der Trauerfeiern zeitlich begrenzt werden.
- (3) Bestattungen werden auf den in § 1 Nr. 1 genannten Friedhöfen ausschließlich durch das Personal der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Bestattungsinstituten kann durch die Friedhofsverwaltung die Bestattung von Urnen außerhalb der regelmäßigen Bestattungszeiten gestattet werden. In besonderen Fällen kann der Sarg von anderen Personen bis zum Grab getragen werden. Auf den in § 1 Nr. 2 genannten Friedhöfen können Bestattungen auch von Personen vorgenommen werden, die nicht der Friedhofsverwaltung angehören.
- (4) Die Bestattungen finden im allgemeinen von der Einsegnungshalle, auf Friedhöfen ohne Halle von einem von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Platz aus statt.

§ 11

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Personal der Friedhofsverwaltung hebt die Gräber aus und schließt sie unmittelbar nach der Bestattung, Ausgrabung oder Umbettung. In Ausnahmefällen kann Bestattungsinstituten durch die Friedhofsverwaltung die Schließung von Urnengräbern unmittelbar nach der Bestattung außerhalb der regelmäßigen Bestattungszeiten gestattet werden.

- (2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.
- (3) Erwachsenengräber müssen 1,60 m, Kindergräber 1,00 m und Urnengräber 0,65 m tief ausgehoben werden. Bei doppelter Belegung durch zwei übereinander liegende Säрге beträgt die Tiefe 2,20 m.
- (4) Die Erdwand zwischen nebeneinander liegenden Särgen muss 0,30 m stark sein.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
- (2) Für konservierte Leichen und Leichen in Metallsärgen wird die Ruhezeit im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 13

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Sie wird grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Erlaubnis zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen soll in der Regel vor Ablauf von fünf Jahren seit der Bestattung nicht erteilt werden.

V. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber

2. Wahlgräber
3. Ehrengräber
4. Grabanlagen für anonyme Feuerbestattung (nur auf dem Hauptfriedhof)
5. Baumgräber

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Freiburg i. Br.
- (3) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 15 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der bzw. des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In einem Reihengrab darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Erdbestattung von Kindern mit einer Sarglänge bis 1,40 m kann in besonders angelegten Kinderreihengräbern erfolgen.
- (4) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist nicht möglich.
- (5) Die Reihengräber haben im Regelfall folgende Maße:

1. für Bestattungen von Erwachsenen	1,20 m x 2,20 m
2. für Bestattungen von Kindern	0,90 m x 1,50 m
3. für Feuerbestattungen	1,00 m x 1,00 m
- (6) Die Pflanzfläche darf folgende Größen nicht überschreiten:

1. bei Erwachsenengräbern	0,90 m x 2,20 m
2. bei Kindergräbern	0,60 m x 1,50 m
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengräber zur Wiederbelegung eingeebnet. Die Gräber sind bis dahin abzuräumen. 3 Monate vor Einebnung wird durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld und durch öffentliche Bekannt-

machung zur Abräumung aufgerufen. Kommen die Verpflichteten dieser Aufforderung nicht nach, werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verpflichteten abgeräumt.

§ 16 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben werden kann. Das Nutzungsrecht ist verlängerbare, es besteht jedoch kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) In Wahlgräbern für Erdbestattung können auch Urnen beigesetzt werden. Pro Grab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Abweichend von Satz 2 können in Urnenwahlgräbern in Baumfeldern pro Grab bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In Wahlgräbern können durch Tieferlegung zwei Särge übereinander bestattet werden.
- (4) Die Wahlgräber haben im Regelfall folgende Maße:
 1. für Erdbestattungen 1,20 m x 2,40 m
 2. für Erdbestattungen von Kindern 0,90 m x 1,50 m
 3. für Feuerbestattungen 1,00 m x 1,00 m

Diese Maße gelten nicht für bereits vorhandene Gräber.

- (5) Die Pflanzfläche darf in zusammenhängenden Gräberreihen die volle Grabgröße nicht überschreiten. In Gräberreihen mit seitlichen Zwischenwegen darf die Pflanzfläche folgende Größen nicht überschreiten:
 1. bei einem Einzelgrab 0,90 m x 2,40 m
 2. bei einem Doppelgrab 2,10 m x 2,40 m
 3. bei einem Dreiergrab 3,30 m x 2,40 m
 4. bei einem Kindergrab 0,60 m x 1,50 m.
- (6) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur für Personen erworben werden, die im Zeitpunkt des Todes den tatsächlichen Aufenthalt oder ihren Wohnsitz in Freiburg i. Br. gehabt haben. § 3 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

- (7) Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren erworben. Die Nutzungszeit wird in der Nutzungserlaubnis (Nutzungsurkunde) festgelegt. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr und der Aushändigung der Nutzungsurkunde.
- (8) Die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Sterbefalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht steht nur der bzw. dem in der Nutzungsurkunde genannten Berechtigten zu. Die bzw. der Nutzungsberechtigte soll für den Fall ihres bzw. seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seine Nachfolgerin bzw. seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem bzw. seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der bzw. des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
1. auf den/die überlebende/n Ehegatten/Ehegattin bzw. den/die überlebende/n Lebenspartner/Lebenspartnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 2. auf die ehelichen, nichtehelichen, Adoptiv- und Stiefkinder
 3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 4. auf die Eltern
 5. auf die Geschwister
 6. auf die Stiefgeschwister
 7. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben
 8. auf Verlobte.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der/die Älteste nutzungsberechtigt.
- (10) Eine Bestattung in einem Wahlgrab ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit dauert. Ist dies nicht der Fall, muss das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.
- (11) Das Nutzungsrecht kann vor seinem Ablauf durch Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Wiederholte Verlängerungen sind möglich. Umfasst eine Grabstätte mehrere Grabstellen, so sind die Nutzungsrechte für alle Grabstellen so zu verlängern, dass eine einheitliche Nutzungszeit entsteht.

(12) Wird das Nutzungsrecht im voraus auf die Dauer von 40 Jahren erworben, werden nach diesem Zeitpunkt keine Nutzungsgebühren mehr fällig. Das Nutzungsrecht läuft in diesen Fällen auf unbestimmte Zeit und wird nur in folgenden Fällen beendet:

- a) Wenn der /die Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht aufgibt,
- b) wenn die Pflege der Grabstätte nicht mehr gewährleistet ist,
- c) wenn der Friedhofsträger den gesamten Friedhof oder den Friedhofsteil, in dem sich die Grabstätte befindet, entwidmet,
- d) wenn durch ungünstige Preis- und Zinsentwicklungen die bezahlten Grabnutzungsgebühren oder der erwirtschaftete Kapitalertrag aufgebraucht sind,
- e) wenn die öffentliche Einrichtung Friedhöfe neue Grabflächen benötigt, für die ohne die Beendigung des Nutzungsrechts neue Flächen zu erschließen wären.

Die gewerbliche Nutzung eines Grabrechts auf unbestimmte Zeit ist nicht möglich.

(13) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Nutzungszeit an der Grabstätte wird hierdurch nicht berührt.

(14) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes steht das Wahlgrab wieder zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten haben Grabmal, Zubehör und Pflanzen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Gräber auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt.

(15) Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, über ihre Belegung oder über die Verwendung oder Gestaltung der Grabstätte oder des Grabmals kann jede Benutzung der Grabstätte bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagt werden. Die Verpflichtung zur Unterhaltung und Pflege bleibt unberührt.

§ 17

Ehrengräber und Kriegsgräber

Ehrengräber und Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Gemeindegewerinnen bzw. Gemeindegewer und der Kriegsgewer bestimmt sind.

Über die Aufnahme in ein Ehrengrab entscheidet der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat.

§ 18

Grabanlage für anonyme Feuerbestattung

- (1) In der Grabanlage für anonyme Feuerbestattungen wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.
- (2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.
- (3) Anonyme Urnenbestattungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Bestattung von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 19

Grüfte

- (1) Grüfte dürfen nicht errichtet oder angelegt, vorhandene nicht erweitert werden.
- (2) Für vorhandene Grüfte gilt § 16.

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist ungeachtet der besonderen Gestaltungsvorschriften gem. § 21 dieser Satzung so zu gestalten und instand zu halten, dass sie der Würde des Ortes entspricht und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnet.
- (2) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen höchstens bis zur Hälfte der Grabstelle mit einem Grabmal, mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (3) Das Belegen der Gräber mit auffälligem Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien ist nur in geringfügigem Umfang zulässig. Die Materialien dürfen die Grabgestaltung nicht prägen. Das Aufbringen von künstlichen Blumen ist nicht

zulässig. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.

- (4) Steinerne Grabeinfassungen dürfen maximal eine Höhe von 10 cm über Erdniveau haben.

§ 21

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Zähringen müssen Grabmale, Einfassungen und Bepflanzungen ungeachtet der allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 20 den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze bestehen.
2. Für Erdbestattungsgräber sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,30 m und bis zu einer Breite von zwei Dritteln der Grabbreite zulässig.
3. Für Urnengräber sind Grabmale bis zu einer Höhe von 0,80 m und bis zu einer Breite von 0,60 m oder ein liegendes Grabmal zulässig.
4. Die Grabbegrenzung wird von der Friedhofsverwaltung erstellt. Sie steht im Eigentum der Stadt Freiburg i. Br. und darf von der bzw. von dem Grabnutzungsberechtigten nicht entfernt werden.
5. Die Gräber sind bodeneben ohne seitliche Begrenzungen anzulegen.
6. Die Gräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen gesondert ausgewiesen werden.

- (2) Von den in Abs. 1 aufgeführten besonderen Gestaltungsvorschriften für besonders ausgewiesene Grabfelder gelten die Nummern:

1. im Hauptfriedhof
 - Feld 9 Urnengräber 1, 3, 4, 5, 6
 - Feld 18 Urnengräber 1, 3, 4, 5, 6
 - Feld 39 Urnengräber 1, 3, 4
2. im Friedhof Zähringen
 - Feld 16 Erdbestattungsgräber 1, 2, 4, 5, 6
 - Feld 16 Urnengräber 1, 3, 4, 5, 6

§ 22

Genehmigungspflicht

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf oder unter der Graboberfläche dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, angebracht, verändert oder versetzt werden. Die Aufstellung eines vorläufigen Grabzeichens aus Holz bedarf keiner Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Herstellerin bzw. dem Hersteller unterschriebene Antrag muss genaue Angaben über Größe, Art, Werkstoff, Farbton und Oberflächenbehandlung, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift sowie etwaige bildliche Darstellungen oder Symbole enthalten. Dem Antrag ist eine Zeichnung in zweifacher Fertigung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus den Zeichnungen müssen außer Grund-, Auf- und Seitenriss alle Einzelheiten des Grabmals ersichtlich sein. Besondere Zeichnungen oder Modelle in größerem Maßstab oder natürlicher Größe können verlangt werden.
- (3) Die Genehmigung kann von der Vorlage eines statischen Nachweises abhängig gemacht werden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit der Erstellung des Grabmales begonnen worden ist.
- (5) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann die bzw. der Verfügungsberechtigte oder die beauftragte Unternehmerin bzw. der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr der bzw. des Verpflichteten vorgenommen werden.
- (6) Es dürfen nur Grabsteine und Steineinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind. Ein entsprechender Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen (z. B. durch XertifiX-, Fair Stone- oder vergleichbares Zertifizierungssiegel).

§ 23

Standicherheit, Unterhaltung

- (1) Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Fassung der Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabanlagen der Deutschen Natursteinakademie zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Stein, Sockel und Fundament sind ihrer Größe entsprechend miteinander zu verdübeln.
- (2) Die in Abs. 1 einbezogene Technische Anleitung ist erhältlich bei der Deutschen Natursteinakademie e.V., Gerberstraße 1, 56727 Mayen. Die aktuelle Fassung ist im Internet unter www.denak.de als PDF-Datei kostenfrei verfügbar und kann auch bei der Friedhofsverwaltung bei Bedarf kostenfrei eingesehen werden.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Nicht standsichere Grabmale oder Zubehör hat die bzw. der Verfügungsberechtigte durch einen zu dieser Verrichtung befähigten sachkundigen Dienstleistungserbringer standsicher befestigen zu lassen. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen des Verfalls aufweisen, können auf Kosten der bzw. des Verfügungsberechtigten entfernt werden. Bei Gefahr in Verzug können solche Grabmale umgelegt oder anderweitig auf Kosten der bzw. des Verfügungsberechtigten abgesichert werden. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes obliegt der bzw. dem Verfügungsberechtigten. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der bzw. des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

§ 24

Gestaltung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein.
- (2) Zugelassen sind wetterbeständige Werkstoffe wie Stein, Holz oder Metall sowie unbehauene Steine (Findlinge), nicht jedoch Kunststoff oder ähnliches Material.

- (3) Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmale sind nach Größe, Form, Werkstoff und Werkstoffbehandlung aufeinander abzustimmen. Bei einem Grabmal aus Stein soll der Sockel aus dem gleichen Werkstoff angefertigt sein.

§ 25

Inschriften und Symbole

- (1) Die Schrift ist in Form, Größe und Anordnung dem Grabmal anzupassen. Schriften und Symbole dürfen weder die Grabstätte selbst noch das Gesamtbild des Friedhofes stören.
- (2) Die Anbringung von Inschriften und Symbolen sowie die bildlichen Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucherinnen bzw. Friedhofsbesucher verletzen können, ist unzulässig.
- (3) Grabmale sollen mit einem unauffälligen Kennzeichen der Herstellerin bzw. des Herstellers versehen werden. Dieses darf nicht höher als 20 cm über dem Erdboden und nicht an der Vorderseite angebracht sein.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Ablaufs des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

VII. Grabpflege

§ 27

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen in würdiger Weise angelegt und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes unterhalten, ordentlich gepflegt und instandgehalten werden. Dies gilt auch für noch nicht belegte Wahlgräber.
- (2) Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung, Reihen- und Wahlgräber für Urnenbestattungen spätestens einen Monat nach der Bestattung und unbelegte Gräber spätestens einen Monat nach Erwerb des Nutzungsrechtes von den Angehörigen oder den Nutzungsberechtigten gärtnerisch herzurichten.

- (3) Die für die Grabpflege verantwortlichen Angehörigen oder Nutzungsberechtigten können die gärtnerische Anlage und Unterhaltung selbst vornehmen oder durch einen für Friedhofsarbeiten zugelassenen Gärtner ausführen lassen.
- (4) Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sowie störende Vegetation sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und in die hierfür aufgestellten Abraumkästen zu verbringen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung den Abraum auf Kosten der bzw. des Verpflichteten nach angemessener Frist ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Gießkannen, größere Gefäße, Spaten, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht hinter Grabmalen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gegenstände zu entfernen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Einsatz von Pestiziden ist untersagt.

§ 28

Bepflanzung

- (1) Zur Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete, bodendeckende niedrige Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber, Grünsteifen und Wege nicht beeinträchtigen. Gewächse, deren Früchte genießbar sind, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (2) Laub- und Nadelhölzer, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,20 m werden, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt, verändert oder entfernt werden. Es sollen standortheimische Gehölze Verwendung finden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.
- (4) Übertragende Äste von vorhandenen Bäumen (Altbestand) müssen geduldet werden.

- (5) Grabeinfassungen aus Pflanzen sollen höchstens 40 cm hoch sein.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so haben die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Angehörigen oder die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nur mit Schwierigkeiten zu ermitteln, so erfolgt die Aufforderung durch eine öffentliche Bekanntmachung; bei einem Reihengrab kann sie auch durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte erfolgen.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung das Wahlgrab auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist die bzw. der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstige Grabausstattung innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 2 sind der bzw. dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 30

Haftung

- (1) Der Stadt Freiburg i. Br. obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch der Satzung nicht entsprechende Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Schäden, die von ihren Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.

- (3) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die der Stadt durch eine unsachgemäße oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechende Benutzung oder einen mangelhaften Zustand der Grabstätte oder ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtete Grabmale, Einfassungen oder sonstige baulichen Anlagen stehen.
- (4) Abs. 3 gilt für die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden sowie beauftragte Unternehmerinnen bzw. Unternehmer entsprechend.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes und des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 die Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt oder Verboten zuwiderhandelt;
 3. entgegen § 7 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne vorherige Anzeige ausübt oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 4 verstößt;
 4. entgegen §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 26 Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Genehmigung errichtet, anbringt, verändert, versetzt oder entfernt oder entgegen § 22 Abs. 6 Grabsteine bzw. Steineinfassungen verwendet, die nicht nachweislich aus fairem Handel stammen oder nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind;
 5. entgegen § 23 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Satz 1 Grabmale, Steineinfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht standsicher fundamentiert und befestigt oder sie entgegen § 23 Abs. 2 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 500,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

IX. Gebühren

§ 32

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Stadt Freiburg i. Br. Benutzungsgebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Für die Bestattung von Föten unter 500 g auf dem anonymen Fötenfeld wird keine Grundgebühr erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grabmalen, Grabplatten, Kissensteinen und Grabeinfassungen sowie für sonstige Amtshandlungen erhebt die Stadt Freiburg i. Br. Verwaltungsgebühren nach ihrer Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33

Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen veranlasst hat;
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Freiburg i. Br. durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. wer kraft Gesetzes oder aufgrund letztwilliger Verfügung der bzw. des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen bzw. Gebührensuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 34

Gebührenhöhe und Auskunftspflicht

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Friedhöfe richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Gebührensuldnerinnen bzw. Gebührensuldner sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die zur Festsetzung der Benutzungsgebühren erforderli-

chen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, Dritte damit zu beauftragen, die Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Gebührenberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten den Gebührenberechtigten mitzuteilen.

§ 35

Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Grabnutzungen mit der Erteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes und im übrigen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausgrabungen und Umbettungen, können die Leistungen der Friedhofsverwaltung von einer Vorauszahlung der Benutzungsgebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Wird ein Wahlgrab vor Ablauf des nach § 17 Abs. 6 festgelegten Nutzungsrechts zulässigerweise zurückgegeben, wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner oder deren bzw. dessen Rechtsnachfolger auf Antrag die entrichtete Benutzungsgebühr anteilig für die vollen Jahre der nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeit erstattet.

X. Schlussvorschriften

§ 36

Alte Rechte

Rechte, die nach den bisher geltenden Vorschriften erworben worden sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 37

Ausnahmen

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung zugelassen werden.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28. Juli 2005 i. d. F. der Satzungen vom 18. Dezember 2007, vom 15. Dezember 2009 und vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 21.10.2011.

Die Änderungssatzung vom 16.10.2012 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 26.10.2012 und vom 23.11.2012 und am 01.11.2012 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 11.12.2012 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 21.12.2012 und am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 15.12.2015 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 18.12.2015 und am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Anlage zur Friedhofssatzung

Gebührenverzeichnis für die in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Friedhofssatzung genannten Friedhöfe

Benutzungsgebühren

1. Erdbestattung

1.1 Grundgebühr

1.1.1	bei Personen über 10 Jahren	1.101,00 Euro
1.1.2	bei Kindern von 1 bis 10 Jahren	688,00 Euro
1.1.3	bei Kindern unter 1 Jahr	309,00 Euro
1.1.4	Zuschlag zur Grundgebühr unter 1.1.1 für Bestattung am Samstag	374,00 Euro
1.1.5	Zuschlag zur Grundgebühr unter 1.1.2 für Bestattung am Samstag	233,00 Euro
1.1.6	Zuschlag zur Grundgebühr unter 1.1.3 für Bestattung am Samstag	105,00 Euro

Mit der Grundgebühr sind die Tätigkeit der Verwaltung und des Bestattungspersonals, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung mit vier Trägern, das Verbringen von Kranz- und Blumenschmuck zum Grab sowie die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen abgegolten, soweit in diesem Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebührentatbestände ausgewiesen sind.

1.2 Ermäßigte Grundgebühr

1.2.1 Für neugeborene Kinder, die mit der Mutter bestattet werden (Beilegung), entsteht keine Grundgebühr.

1.3 Ermäßigungen

1.3.1 bei Trägerleistung in den Ortsteilen ohne Berechnung je Träger 36,00 Euro

1.4 Gebühr für Tieferlegung 206,00 Euro

2. Feuerbestattung

2.1	<u>Gebühren für das Beisetzen, Umbetten, Ausgraben, Aufbewahren und den Versand von Urnen</u>	
2.1.1	Beisetzen einer Urne	188,00 Euro
2.1.2	Umbetten einer Urne	283,00 Euro
2.1.3	Ausgraben einer Urne	165,00 Euro
2.1.4	Versand einer Urne im Inland (inkl. Porto)	65,00 Euro
2.1.5	Versand einer Urne ins Ausland (Porto gegen Kostenersatz)	76,00 Euro
2.1.6	Zuschlag für Urnenbeisetzung am Samstag	86,00 Euro

3. Zusätzliche Leistungen bei Erd- oder Feuerbestattungen

3.1	<u>Gebühren für die Benutzung der Einsegnungshallen</u>	
3.1.1	Benutzung der Einsegnungshallen einschl. Kapelle Mitscherlich	251,00 Euro
3.1.2	Wandbeleuchtung in der Einsegnungshalle des Hauptfriedhofes (48 Kerzen)	99,00 Euro
3.1.3	für Trauerfeiern, die die übliche Dauer von einer halben Stunde überschreiten, je weitere angefangene halbe Stunde	125,50 Euro
3.1.4	für den Ausfall von Bestattungszeiten (Trauerfeiern) außerhalb der üblichen aneinander anschließenden Termine, je angefangene halbe Stunde	125,50 Euro
3.2	<u>Gebühr für Benutzung eines Aufbahrungs-/Einstellungs-/Umsargungsraumes</u> je angefangener Tag (Tag der Anlieferung und Tag der Bestattung/Einäscherung gilt als 1 Tag)	31,00 Euro
3.3	<u>Gebühr für die Benutzung des Sezierraumes</u> je angefangener Tag	137,00 Euro

4. Einräumung eines Grabnutzungsrechts

4.1	<u>Einmalige Gebühr für Reihengrab (Nutzungszeit 15/10 Jahre)</u>	
4.1.1	Erwachsenengrab für Erdbestattung (NZ 15 Jahre)	423,00 Euro
4.1.2	Rasenreihengrab Erdbestattung (NZ 15 Jahre)	753,00 Euro
4.1.3	Kindergrab für Erdbestattung (NZ 10 Jahre)	165,00 Euro
4.1.4	Kleinkindergrab für Erdbestattung (NZ 10 Jahre)	65,00 Euro
4.1.5	Grab für Aschenbeisetzung (NZ 15 Jahre)	334,00 Euro
4.1.6	Grab für Aschenbeisetzung, Baumfeld (NZ 15 Jahre)	746,00 Euro
4.1.7	Grab für Aschenbeisetzung anonym (NZ 15 Jahre)	499,00 Euro

4.2	<u>Jahresgebühr für Wahlgrab zur Erdbestattung</u>	
4.2.1	je Einzelgrab an Wegen und in Feldern	68,00 Euro
4.2.2	je Einzelgrab (Sonderlagen, Weiheranlage, im Mauerrondell für Geistliche sowie im Parterre des Hauptfriedhofes - bei letzterem mindestens zwei Plätze)	109,60 Euro
4.2.3	je Einzelgrab für Kinder	65,40 Euro
4.3	<u>Jahresgebühr für Wahlgrab zur Aschenbeisetzung</u>	
4.3.1	je Einzelgrab (auch Baumfeld)	65,40 Euro
5.	Sonderleistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden	
5.1	Ausbetten von Leichen oder Gebeinen	
5.2	Umbetten von Leichen oder Gebeinen in ein anderes Grab innerhalb der städtischen Friedhöfe	
5.3	Wiederbestattung der von auswärts zugeführten Leichen oder Gebeine	
5.4	Öffnen des Grabes für einen Sarg, der das Versenken innerhalb der allgemein üblichen Schalelemente ausschließt	
5.5	Heben und Tieferlegen anlässlich einer Bestattung	
5.6	Stundensätze für die unter 5.1 bis 5.5 genannten Sonderleistungen	
	Personal	48,00 Euro
	Personal außerhalb der üblichen Arbeitszeit	63,00 Euro
	Bagger	29,00 Euro
	sonstige Fahrzeuge	11,00 Euro